Veröffentlicht auf der Homepage: 20.10.2023

Ergänzender Hinweis:

Grundlage dieser **nicht amtlichen Lesefassung** sind die Beitragssatzung vom 20. Oktober 2023 (NBl HS MBWFK Schl.-H., S. 96), die erste Änderungssatzung vom 25. März 2024 (NBl HS MBWFK Schl.-H. S., 23) die zweite Änderungssatzung vom 4. März 2025 (NBl HS MBWFK Schl.-H. S., 20), die dritte Änderungssatzung vom 8. Januar 2026 (NBl HS MBWFK Schl.-H. S.,6) und die vierte Änderungssatzung vom 13. November (noch nicht veröffentlicht)

Lesefassung der Neufassung der Beitragssatzung der Studierendenschaft der Hochschule Flensburg Vom 20. Oktober 2023

Aufgrund des § 74 Absatz 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 102), wird nach Beschlussfassung des Studierendenparlamentes vom 17.Oktober 2023 und mit Genehmigung des Präsidiums der Hochschule Flensburg vom 20. Oktober 2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Beiträge

(1) Alle an der Hochschule Flensburg immatrikulierten Studierenden haben zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft Beiträge nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zu zahlen.
(2) Die Beiträge werden fällig am letzten Tage der Frist, die für die Immatrikulation bzw. Rückmeldung gilt.
(3) Die Studierendenschaft zieht ihre Beiträge durch das Studentenwerk Schleswig-Holstein ein. Zur Wahrung der Zahlungsfrist genügt die Vorlage des Einzahlungsnachweises während der Rückmeldefrist im Studiensekretariat der Hochschule Flensburg.

§ 2 Beitragshöhe

(1) Der Beitragsanteil der Studierenden gemäß § 74 Absatz 1 HSG (Beitrag der Studierenden) beträgt ab dem Wintersemester 2025/2026 16,20 Euro, ab dem Wintersemester 2027/2028 20,52 Euro. Davon beträgt der Beitragsanteil zur Finanzierung von Kosten, die aufgrund von Beitragserstattungen im Einzelfall entstehen können, 1,00 Euro.
(2) Der Beitragsanteil für Maßnahmen, die den Studierenden gemäß § 74 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz HSG die preisgünstige Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ermöglicht (Semesterticket), beträgt 208,80 Euro. Ab dem Wintersemester 2026/2027 beträgt dieser 226,80 Euro, ab dem Wintersemester 2027/2028 240,48 Euro.

§ 3 Allgemeine Bestimmungen

(1) Aufgrund des Solidarprinzips ist die Nicht-Nutzung der Semestertickets kein Erstattungsgrund und wird abgelehnt.
(2) Freiwillige Praktika sind von der Erstattung ausgenommen. Beim Überschreiten der Dauer von mehr als einem Semester beim Praktikum oder der Erstellung der Thesis sind die Gründe der Überschreitung darzulegen oder Anträge nach § 8 Härtefälle zu stellen.
(3) Das Semesterticket in Papierform muss vor der Erstattung abgegeben werden. Bei einem digitalen Ticket oder noch nicht erfolgter Bestellung des Tickets erfolgt die Sperrung durch den AStA.

(4) Promovierende an der Hochschule Flensburg haben die Möglichkeit, ein Gasthörerticket anzufordern.
(5) Fehlende Unterlagen können, wenn die Verzögerung nicht durch die Antragstellerin / den Antragssteller verursacht ist, nachgereicht werden.

§ 4 Fristen

(1) Anträge auf Erstattungen von Beitragsanteilen müssen bis zum Ende des ersten Semestermonats 31. März im Sommersemester oder 30. September im Wintersemester eingereicht werden.
(2) Abweichend von Absatz 1 können Anträge bei:
    1. Aufhebung der Immatrikulation,
    2. Überweisung eines zu hohen Betrages,
    3. Exmatrikulation, welche zum Ende des Semesters erfolgt, der Beitrag für das Folgesemester schon gezahlt wurde,

    bei Einreichung der entsprechenden Unterlagen bis zu einem Jahr erstattet werden.

§ 5 Beitragserstattung Exmatrikulation, Aufhebung der Immatrikulation

(1) Studierenden, die sich bis zum Ende des ersten Semestermonats (März oder September) exmatrikulieren, werden die Beitragsteile erstattet, wenn sie den Antrag entsprechend der Frist in § 4 Absatz 1 einreichen. Einem Erstattungsantrag auf Grund von Exmatrikulation ist als Nachweis die Exmatrikulationsbescheinigung und der Zahlungsnachweis beizufügen.
(2) Studieninteressierte, die gar nicht erst eingeschrieben werden oder deren Immatrikulation aufgehoben wird, ist der Semesterbeitrag zu erstatten, wenn ein entsprechender Antrag innerhalb der Frist gemäß § 4 Absatz 2 eingereicht wird. Einem Erstattungsantrag sind die Bescheinigung über die Aufhebung der Immatrikulation und die Zahlungsnachweise beizufügen.
(3) Studierenden, die sich bis zum Ende des Semesters exmatrikulieren (28. Februar im Wintersemester oder 31. August im Sommersemester) und die den Semesterbeitrag für das Folgesemester überwiesen haben, werden die Beitragsteile erstattet, wenn sie die entsprechende Frist in § 4 Absatz 2 einhalten. Einem Erstattungsantrag auf Grund von Exmatrikulation sind als Nachweis die Exmatrikulationsbescheinigung und die Zahlungsnachweise beizufügen.

§ 6 Beitragserstattung von Teilen der Beitragshöhe

(1) Die Rückerstattung der Beitragsanteile (§ 2 Absatz 2) für die Semestertickets erfolgt nur bei Rückgabe das Semesterticket und der Antragsstellung innerhalb der in § 4 Absatz 1 genannten Frist.
(2) Gründe für eine Erstattung sowie die miteinzureichenden Unterlagen sind:
    1. Studierende, die für das betreffende Semester beurlaubt sind, werden die Beitragsanteile erstattet. Dem Antrag ist eine Urlaubsbescheinigung (Immatrikulationsbescheinigung) beizulegen.
    2. Personen, die nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) IX und des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) unentgeltlich zu befördern und im Besitz eines Ausweises mit einer gültigen Wertmarke als Nachweis sind, ist der Schwerbehindertenausweis beizufügen.
    3. Personen, die aufgrund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können. Dem Antrag sind als Nachweis der Behindertenausweis sowie weitere geeignete Nachweise über Art und Auswirkung der Behinderung beizufügen.
    4. Studierende, die sich zur Erlangung eines ordentlichen Studienabschlusses mindestens 3 Monate an einer Einrichtung, z.B. Hochschule oder Unternehmen, außerhalb des Einzugsbereiches des Semestertickets ein Praktikum befinden. Einem Erstattungsantrag sind als

Nachweis der Praktikums- oder Thesis-Vertrag oder ein anderer geeigneter Nachweis vom Ort der Tätigkeit beizufügen.

5. Studierende, die ein Auslandssemester absolvieren, erhalten eine Erstattung, wenn dies vor Beginn des Auslandssemesters beantragt wird. Nachweise über das Auslandssemester können auch über die Hochschule eingereicht werden.
6. Studierende, welche an einer zweiten Hochschule eingeschrieben sind, können sich den Beitragsanteil nach § 2 Absatz 2 erstatten lassen, wenn das Semesterticket der zweiten Hochschule genutzt wird.

§ 7 Beitragserstattung bei Mehrfachüberweisung, fehlerhafter Überweisung

Studierende, die einen falschen Betrag überwiesen haben, können die zu viel gezahlte Summe gegen Vorlage eines geeigneten Nachweises erstattet bekommen.

§ 8 Beitragserstattung in Härtefällen

(1) Anträge auf Härtefall werden vom Studierendenparlament nach Maßgabe dieser Satzung in nicht öffentlicher Sitzung endschieden. Die Antragstellerin oder der Antragssteller können schriftlich oder persönlich auf der Sitzung die Gründe darlegen. Bei den Anträgen handelt es sich um Einzelfallentscheidungen des Studierendenparlaments.
(2) Ein Erstattungsgrund auf Härtefall gilt bei Studierenden, für die die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge für das Semesterticket (§ 2 Absatz 2) nach den Umständen des Einzelfalls eine unangemessene Belastung darstellen würde. Der Semesterbeitrag oder der Teilbetrag kann erstattet werden.

§ 9 Weitere Bestimmungen

(1) Erstattungsanträge sind gemäß § 4 fristgerecht beim Allgemeinen Studierendenausschuss der Hochschule Flensburg einzureichen. Über sie entscheidet der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses nach Maßgabe dieser Satzung.
(2) Ein Erstattungsantrag kann auch von einer hierzu schriftlich bevollmächtigten Person gestellt werden.
(3) Statt der Originaldokumente der geforderten Bescheinigungen und Nachweise können von den zuständigen Gremien auch beglaubigte Kopien anerkannt werden.
(4) Wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die Antragsfrist ohne eigenes Verschulden überschritten wurde, können die zuständigen Gremien dem entsprechenden verspäteten Antrag stattgeben. Es handelt sich hierbei um Einzelfallentscheidungen.
(5) Wird der Antrag abgelehnt, so kann dagegen innerhalb eines Monats schriftlich beim Studierendenparlament Widerspruch eingereicht werden. Über den Widerspruch entscheidet das Studierendenparlament in nicht öffentlicher Sitzung.
(6) Änderungen dieser Satzung beschließt das Studierendenparlament mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Sie bedürfen für ihre Wirksamkeit der Genehmigung des Präsidiums der Hochschule Flensburg.

§ 10 Datenschutz und Berichtsverpflichtung

(1) Im Rahmen dieser Satzung erhobene Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.
(2) Wer im Rahmen dieser Satzung Einsicht in personenbezogene Daten erhält, wird zur Verschwiegenheit verpflichtet.
(3) Mit der Unterschrift unter dem Antrag oder einer digitalen Bestätigung des Antrags bestätigt die antragsstellende Person ihre Zustimmung zur Verwendung der Daten hinsichtlich der Antragsbehandlung und Prüfung.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Beitragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung vom 27. November 2019 (NBl. HS MSGWG Schl.-H., S. 154) außer Kraft.

Flensburg, den 20. Oktober 2023

Marcel Großkopf
AStA-Vorstand der Hochschule Flensburg